



**Ordentliche Versammlung**

**der**

**Einwohnergemeinde Belp**

Donnerstag, 19. Juni 2014, 20 Uhr,  
Dorfzentrum Belp

**B o t s c h a f t**

des Gemeinderats  
an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger  
der Einwohnergemeinde Belp

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 19. Juni 2014, 20 Uhr, im Dorfzentrum Belp, teilzunehmen.

Gemäss Publikation im Anzeiger Gürbetal – Längenberg – Schwarzenburgerland werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belp folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet:

## **T R A K T A N D E N**

- 1. Gemeinderechnung für das Jahr 2013;**
  - a) Genehmigung der Nachkredite
  - b) Genehmigung der Rechnung
- 2. Sportanlage Giessenbad;**  
Kenntnisnahme der Verpflichtungskredit-Abrechnung
- 3. Baurechtliche Grundordnung;**  
Beschlussfassung des Zonenplans Naturgefahren Gebiet Belpberg mit Änderung Baureglement Belp und Belpberg
- 4. Verschiedenes**  
– Datenschutzbericht der Geschäftsprüfungskommission; Orientierung

### **Auflage**

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung Belp, Gartenstrasse 2, öffentlich auf.

### **Rechtsmittel**

Allfällige Beschwerden gegen gefasste Beschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstathalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen.

### **Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Belp haben.

Gemeinderat Belp

### **Beilagen**

- Jahresrechnung 2013
- Zonenplan Naturgefahren

## Traktandum Nr. 1

### Gemeinderechnung für das Jahr 2013;

#### a) Genehmigung der Nachkredite

#### b) Genehmigung der Rechnung

Referent: Gemeinderat Benjamin Marti

### AUSGANGSLAGE

#### Ergebnis

Die Rechnung 2013 (mit den Spezialfinanzierungen Parkplatzbewirtschaftung, Abwasser und Abfall) schliesst bei Aufwendungen von Fr. 54'812'400 und Erträgen von Fr. 51'347'400 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 3'465'000 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 817'800, was eine Schlechterstellung von Fr. 2'647'200 bedeutet. Nebst den Harmonisierten Abschreibungen von Fr. 810'600 wurden Übrige Abschreibungen in der Höhe von Fr. 4'875'400 vorgenommen. Das Verwaltungsvermögen der Gemeinde Belp wurde wiederum vollständig abgeschrieben, was zu einer Schlechterstellung gegenüber dem Voranschlag führte. Damit wird erreicht, dass sich das Eigenkapital der Gemeinde wieder reduziert und die Harmonisierten Abschreibungen in den Folgejahren tief bleiben. Wichtiger als das Ergebnis ist der Wert der Selbstfinanzierung (Cash flow), welcher zur Finanzierung der anstehenden Investitionen zur Verfügung steht.

#### Cash flow (Abschreibungen minus Aufwandüberschuss plus Saldo Einlagen / Entnahmen Spezialfinanzierungen)

Der Cash flow der Rechnung 2013 beträgt insgesamt Fr. 2'457'200. Gegenüber dem Voranschlag 2013 ergibt sich eine Besserstellung von Fr. 2'767'000, gegenüber der Vorjahresrechnung ein Rückgang um Fr. 38'600.

Der Cash flow des steuerfinanzierten Bereichs beträgt Fr. 1'997'150 und ist damit um Fr. 1'642'250 besser als budgetiert, aber das seit über zehn Jahren schlechteste Ergebnis. Gegenüber der Vorjahresrechnung ergibt sich in diesem Bereich noch einmal eine Verschlechterung um Fr. 1'060'250. Die Besserstellung gegenüber dem Voranschlag ist hauptsächlich auf ausserordentliche Einnahmen von netto Fr. 534'800 und Mehreinnahmen bei verschiedenen Steuerarten von insgesamt Fr. 1'219'950 zurückzuführen.

Die drei Spezialfinanzierungen Parkplatzbewirtschaftung, Abwasser und Abfall schliessen beim Cash flow um insgesamt Fr. 1'124'750 besser ab als budgetiert, was auf den deutlich besseren Wert bei der Abwasserentsorgung zurückzuführen ist. Gegenüber der Vorjahresrechnung besteht aus dem gleichen Grund eine Verbesserung um total Fr. 1'021'650.

#### Energie Belp AG

Die Energie Belp AG hat der Gemeinde Belp die folgenden Beträge abgeliefert:

– Feste Abgabe für den Bereich Kommunikation	Fr. 200'000
– Feste Abgabe für den Bereich Elektrizität	Fr. 500'000
– Dividende von 4,5 % auf dem Aktienkapital von 7,5 Mio. Franken	Fr. 337'500
– Zins von 3 % auf dem Darlehen von 5 Mio. Franken	Fr. 150'000

Insgesamt konnten so Einnahmen von Fr. 1'187'500 in der Gemeinderechnung verbucht werden.

## Investitionen

Die Bruttoausgaben der Investitionsrechnung betragen im Jahr 2013 Fr. 6'530'200. Die Einnahmen belaufen sich auf Fr. 1'081'550, woraus Nettoinvestitionen von Fr. 5'448'650 resultieren. Der Anteil des steuerfinanzierten Bereichs an den Nettoinvestitionen beträgt Fr. 5'345'950.

## Flüssige Mittel, Schulden, Eigenkapital

Die Flüssigen Mittel haben um Fr. 4'366'150 auf Fr. 10'136'400 abgenommen. Das Kontokorrentguthaben gegenüber der Energie Belp AG beläuft sich auf Fr. 674'800. Die mittel- und langfristigen Schulden der Einwohnergemeinde Belp betragen Fr. 14'025'600. Das Eigenkapital betrug per 1. Januar 2013 Fr. 15'519'550 und reduzierte sich per 31. Dezember 2013 um den Aufwandüberschuss von Fr. 3'465'00 auf restlich Fr. 12'054'500, was ungefähr acht Steuerzehnteln entspricht.

## Nachkredite

Bei der Verabschiedung des Voranschlags für das Jahr 2014 beschloss der Gemeinderat die vollständige Abschreibung des Verwaltungsvermögens per 31. Dezember 2013, was auch der jahrelangen Praxis der Gemeinde Belp entspricht. Ein Grund dafür ist auch, dass dadurch im aktuellen Voranschlag 2014 weniger Harmonisierte (gesetzlich vorgeschriebene) Abschreibungen budgetiert werden mussten, was sich positiv auf das Ergebnis ausgewirkt hat. Weil diese Abschreibungen nicht budgetiert waren, muss dies der Gemeindeversammlung im Sinne eines Nachkredits von Fr. 4'875'407.87 zur Genehmigung unterbreitet werden.

Zudem müssen dem Souverän Nachkredite

- von Fr. 54'611.05 für den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften,
- von Fr. 82'759.70 für den Unterhalt der Gebäude und Anlagen im Giessenbad,
- von Fr. 58'267.95 für den Unterhalt durch Dritte im Gemeindestrassennetz und
- von Fr. 58'452.00 für den Gewässerunterhalt

zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Angaben zur Rechnung 2013 der Gemeinde Belp können Sie dem beigelegten Rechnungsauszug entnehmen.

## ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. c und lit. f der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Genehmigung der Nachkredite von Fr. 54'611.05 für den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften, von Fr. 82'759.70 für den Unterhalt der Gebäude und Anlagen im Giessenbad, von Fr. 58'267.95 für den Unterhalt durch Dritte im Gemeindestrassennetz, von Fr. 58'452.00 für den Gewässerunterhalt und von Fr. 4'875'407.87 für die Übrigen Abschreibungen.
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2013.

## Traktandum Nr. 2

# Sportanlage Giessenbad; Kenntnisnahme der Verpflichtungskredit-Abrechnung

Referent: Gemeinderat Benjamin Marti

### AUSGANGSLAGE

Am 17. Mai 2009 genehmigten die Stimmberechtigten von Belp an der Urne einen Kredit von total Fr. 5'970'000 für den Erwerb des Landes im Giessenbad und den darauf geplanten Ausbau der Sportanlagen.

Die Anlagen sind seit einiger Zeit in Betrieb, und heute liegt auch die Bauabrechnung vor.

Bereich	Kredit	Kosten	Überschreitung
Landerwerb Giessenbad	Fr. 1'600'000.00	Fr. 1'610'734.70	Fr. 10'734.70
Ausbau der Sportanlagen	Fr. 4'370'000.00	Fr. 4'383'620.55	Fr. 13'620.55
Zusammenzug	Fr. 5'970'000.00	Fr. 5'994'355.25	Fr. 24'355.25

Trotz verschiedener Zusatzaufwendungen, die während der Bauzeit beschlossen worden sind, beträgt die Kreditüberschreitung lediglich 0,40 %.

Zusätzlich wurde aus dem Sportfonds des Kantons Bern ein Beitrag von Fr. 441'900 gesprochen und bezahlt.

Von den vorliegenden Abrechnungen

- Landerwerb Giessenbad (Kreditüberschreitung Fr. 10'734.70) und
- Ausbau Sportanlagen (Kreditüberschreitung Fr. 13'620.55)

wird Kenntnis genommen.

Bei einem Gesamtkredit von Fr. 5'970'000 und Kosten von Fr. 5'994'355.25 ergibt dies eine Kostenüberschreitung von Fr. 24'355.25.

## **Baurechtliche Grundordnung; Beschlussfassung des Zonenplans Naturgefahren Gebiet Belpberg mit Änderung Baureglement Belp und Belpberg**

Referentin: Vizegemeindepräsidentin Fabienne Bachmann

### **AUSGANGSLAGE**

Der Kanton und die Gemeinden sind gemäss kantonaler Waldgesetzgebung dazu verpflichtet, die vorhandenen Grundlagen (Gefahrenkarte, Ereigniskataster, Gefahrenhinweiskarte usw.) bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Gemeinden gesetzlich für die Abwehr von Naturereignissen und die Sicherheit der Bevölkerung im Siedlungsgebiet verantwortlich. Sie haben die Pflicht, im Falle von erkennbaren Naturgefahren im Siedlungsbereich Gefahrenkarten erstellen zu lassen.

Die Gefahrenkarte des Gebiets Belpberg wurde am 28. April 2011 vom Obergeringenieurkreis II anerkannt. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2007 (RRB 1076) werden die Gemeinden dazu verpflichtet, die Gefahrenkarte in die Ortsplanung umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt mit einem ordentlichen Planerlassverfahren.

### **ZONENPLAN NATURGEFAHREN**

Der Zonenplan Naturgefahren im Gebiet Belpberg zeigt auf, dass insbesondere Bauzonen mit einer geringen (gelb) und einer mittleren (blau) Gefährdung betroffen sind. Es handelt sich beispielsweise um bereits vollständig überbaute Gebiete. Alle bestehenden betroffenen Bauzonen werden daher aufrecht erhalten. Es werden keine Auszonungen vorgenommen.

Für Neu-, Um- und/oder Anbauten sind auf Stufe Baubewilligungsverfahren Objektschutzmassnahmen empfehlenswert.

### **BAUREGLEMENT**

Die Gefahrenkarte der Gemeinde Belp wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2006 in der baurechtlichen Grundordnung umgesetzt. Im Baureglement sind die Gefahrengebiete im Artikel 41.1 aufgeführt. In der Ortsplanungsrevision 2002 der Gemeinde Belpberg wurden im Zonenplan keine Gefahrengebiete ausgeschieden. Es existierte noch keine synoptische Gefahrenkarte. Es wurde aber bereits Artikel 59 "Gefahrengebiete" im Baureglement Belpberg aufgenommen.

Mit der Umsetzung des Zonenplans Naturgefahren im Gebiet Belpberg wird neu im Baureglement Belp für die gesamte Gemeinde der Artikel 41.1 "Gefahrengebiete" gemäss den Vorgaben des Kantons Bern aktualisiert.

## **ORDENTLICHES PLANERLASSVERFAHREN**

### **Mitwirkungsverfahren**

Vom 31. Mai bis 1. Juli 2013 fand die öffentliche Mitwirkung statt. Die Planung wird seitens der BDP Belp begrüsst. Von der glp Belp wurden die im Zonenplan Naturgefahren eingetragenen Grenzen der jeweiligen Gefahrengebiete hinterfragt. Der Gemeinderat hält dazu fest, dass es sich bei der Gefahrenkarte um ein Fachgutachten handelt, das entsprechend den schweizweit einheitlichen gültigen Bedingungen des Bundes erarbeitet wurde. Die Gefahrenkarte stellt die momentane Gefahrensituation in einem Gemeindegebiet dar. Die eingetragenen Grenzen basieren auf der Gefahrenkarte samt technischem Bericht, welche am 28. April 2011 vom Oberingenieurkreis II des Kantons Bern anerkannt wurde. Diese erfüllt die umschriebenen Anforderungen und wurde in diesem Sinne der Gemeinde zur raumplanerischen Umsetzung empfohlen.

Darüber thematisiert die glp Belp die möglichen Folgen bezüglich der Haftung der Gemeinde im Falle eines grösseren Ereignisses bei einer Fehleinschätzung der Gefahrensituation.

Die Situation ist so, dass die Gemeinde für Schäden, die auf widerrechtlich erlassene Nutzungspläne zurückzuführen sind, haftbar gemacht werden kann. Vorbehalten bleibt eine Mitverantwortung der Genehmigungsbehörde, des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, sowie des für die Grundlagenbeschaffung verantwortlichen Tiefbauamts und des Amtes für Wald. Es sind keine Fälle von Gemeindehaftungen wegen Unterlassung im Zusammenhang mit Naturgefahren bekannt. Daher erachtet es der Gemeinderat auch nicht als notwendig, eine gewünschte Risikobetrachtung vorzunehmen. Der Zonenplan Naturgefahren, welcher auf der vom Kanton genehmigten Gefahrenkarte basiert, wird als Planungsinstrument betrachtet, der den Anforderungen entspricht.

### **Vorprüfung Kanton Bern (Amt für Gemeinden und Raumordnung)**

Die eingereichten Unterlagen (Zonenplan, Baureglement, Bericht) wurden nebst dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom kantonalen Amt für Wald (Abteilung Naturgefahren) und vom Oberingenieurkreis II geprüft. Mit dem Vorprüfungsbericht vom 26. September 2013, der keine Vorbehalte respektive Empfehlungen enthält, bestätigt das AGR die Rechtmässigkeit der eingereichten Unterlagen. Die Genehmigung kann somit in Aussicht gestellt werden.

Der Gemeinderat hat den Vorprüfungsbericht zur Kenntnis genommen und den Zonenplan Naturgefahren mit Baureglement am 31. Oktober 2013 zur öffentlichen Auflage verabschiedet.

### **Öffentliche Auflage / Einsprachen**

Das öffentliche Auflageverfahren fand vom 8. November bis 9. Dezember 2013 statt. Innert der 30-tägigen Auflagefrist wurden keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen eingereicht.

## **STELLUNGNAHME GEMEINDERAT**

Mit der vorliegenden Baureglementsänderung von Belp und Belpberg und dem neu erarbeiteten Zonenplan Naturgefahren setzt die Gemeinde Belp den Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2007 (RRB 1076) um. Das neue Planungsinstrument hat direkt keine Auswirkungen auf den Bauzonenplan zur Folge. Es werden keine Auszonungen vorgenommen.

## **ANTRAG DES GEMEINDERATS**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. b der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Der Zonenplan Naturgefahren im Gebiet Belpberg und die Änderung des Baureglements Belp und Belpberg wird beschlossen.
2. Das Genehmigungsverfahren nach Artikel 61 Baugesetz ist einzuleiten.



## **Traktandum Nr. 4**

### **Verschiedenes**

#### **Datenschutzbericht der Geschäftsprüfungskommission; Orientierung**

#### **STELLUNGNAHME DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäfte auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sie stimmt den Anträgen des Gemeinderats formell zu.